S 6 U 310/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 310/00
Datum	05.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 401/02
Datum	13.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 05.11.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung und EntschÃ¤digung einer Berufskrankheit (BK) nach Â§ 551 Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. Nr 2402 der Anlage zur Berufkrankheitenverordnung (BKV) â□□ Erkrankungen durch ionisierende Strahlen â□□ im Wege eines Verfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der 1943 geborene KlÃ¤ger war vom 03.05.1965 bis zum 28.09.1990 als Mechaniker bei der Fa. S. AG in E. beschÃ¤ftigt. Zu seinen Aufgaben gehÃ¶rte es auch, RÃ¶ntgen-Anlagen in einem sog. PrÃ¼ffeldraum zu kontrollieren oder zu reparieren; hierbei war der KlÃ¤ger nach seinen Angaben ionisierenden Strahlen ausgesetzt. Umfang und IntensitÃ¤t der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im PrÃ¼ffeldraum sowie das AusmaÃ□ der Strahlenexposition sind zwischen den Beteiligten streitig.

Im November 1992 erstattete der Sozialmediziner Dr.med. Dipl.Ing. S.L. (Institut fÃ¼r Arbeits- und Sozialmedizin und Poliklinik fÃ¼r Berufskrankheiten der UniversitÃ¤t E.) fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Ã¤rztliche Anzeige Ã¼ber eine BK. Er Ã¼bergab dabei u.a. ein fachÃ¤rztliches Attest des Prof. Dr.F. (Chefarzt des W.krankenhauses St. M. , E.) vom 22.10.1990. Darin wurde ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger leide an einer schwerwiegenden Bluterkrankung, die in das Bild einer Polycythaemia vera (KnochenmarksverÃ¤nderung) einzuordnen und mit schweren FolgeschÃ¤den an sÃ¤mtlichen Organsystemen verbunden sei. Die Erkrankung sei auf Arbeiten des KlÃ¤gers im PrÃ¼ffeld von RÃ¶ntgenanlagen ursÃ¤chlich zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Die Beklagte fÃ¼hrte daraufhin Ermittlungen durch. Sie zog Ã¤rztliche Unterlagen bei und holte AuskÃ¼nfte der Fa. S. ein. Im Rahmen weiterer Ermittlungen durch ihren UnfallverhÃ¼tungsdienst, Abt. Strahlenschutz, legte der techn. Aufsichtsbeamte Dr.S. nach Besichtigung der ArbeitsplatzverhÃ¤ltnisse am 19.08.1993 (im Beisein des Strahlenschutz-BevollmÃ¤chtigten sowie weiterer Mitarbeiter der Fa. S.) einen Untersuchungsbericht vom 25.08.1993 mit dem Ergebnis vor, es hÃ¤tten sich keine Hinweise fÃ¼r eine berufliche Strahlenexposition des KlÃ¤gers ergeben. Nach Erstellung von Einzel- und JahresÃ¼bersichten der Dosimetrie fÃ¼r alle im PrÃ¼ffeld tÃ¤tigen und mit Dosimetern Ã¼berwachten BeschÃ¤ftigten durch die Fa. S. und nach Auswertung dieser Unterlagen durch Dr.S. in Stellungnahmen vom 14.01.1994 und 03.08.1994, sowie nach Einholung eines Gutachtens des MD Dr.S. (Bayer. Landesinstitut fÃ¼r Arbeitsmedizin, W.) vom 10.02.1994, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 01.03.1994 â□□ bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 15.09.1994 â□□ die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen aus Anlass der Erkrankung des KlÃ¤gers ab.

Dagegen erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg mit dem Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.03.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.1994 zu verurteilen, eine BK (Polycythaemia vera) nach Nr 2402 der Anlage 1 zur BKVO anzuerkennen und deswegen Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Das SG holte Gutachten des Prof. Dr.T. S. (Klinikum N.) vom 17.08.1994 und des Prof. Dr.H. (Facharzt fÃ¼r Arbeitsmedizin und Sozialmedizin, N.) vom 16.01.1995 ein. Beide nahmen an, ein Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen Strahlenexposition und der festgestellten Erkrankung sei lediglich mÃ¶glich, aber nicht wahrscheinlich. Das SG schloss sich den Beurteilungen der SachverstÃ¤ndigen an und wies die Klage mit Urteil vom 22.03.1995 ab.

Die dagegen eingelegte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) â□□ Az: L 17 U 172/95 â□□ begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, dass das SG unzutreffend angenommen habe, er sei nur "gelegentlich" im PrÃ¼ffeld tÃ¤tig gewesen. TatsÃ¤chlich sei er aber "in erheblichem Umfang" im PrÃ¼ffeld tÃ¤tig gewesen. Dies kÃ¶nnten Zeugen bestÃ¤tigen. Auch habe sich im Jahre 1974 ein Vorfall mit besonderer Strahlenbelastung (Entnahme eines Stabes aus einem Gammatron) ereignet.

Das LSG vernahm 15 vom KlÃ¤ger benannte Zeugen zu seiner TÃ¤tigkeit bei der Fa. S â¦ Auf eine schriftliche Anfrage an die Fa. S. teilte diese mit Schreiben vom 19.07.1996 mit, der KlÃ¤ger sei lt. Personalakte bis zu seinem Ausscheiden am 29.09.1990 in einer Fertigungswerkstatt beschÃ¤ftigt gewesen. WÃ¤hrend seiner gesamten TÃ¤tigkeit habe er nur in WerkstÃ¤tten gearbeitet, in denen keine Strahlung erzeugt worden sei. Er sei deshalb auch nicht dosimetrisch Ã¼berwacht worden.

Auf Antrag des KlÃ¤gers holte das LSG ein Gutachten des Nuklearmediziners Prof. Dr.K. (M.) vom 07.11.1997 ein. Dieser vertrat die Auffassung, dass beim KlÃ¤ger keine "Polycythaemia vera" vorliege, sondern ein Zustand nach subtotaler Resektion der SchilddrÃ¼se wegen einer Struma nodosa und Dauersubstitution mit SchilddrÃ¼senhormon sowie ein Zustand nach je einem Herzinfarkt der Vorder- und Hinterwand mit Herzinsuffizienz. Die beim KlÃ¤ger bestehenden Erkrankungen lieÃen sich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf eine berufliche Strahlenbelastung zurÃ¼ckfÃ¼hren.

Mit Urteil vom 25.03.1998 wies das LSG die Berufung zurÃ¼ck. Die Beklagte kÃ¶nne bereits wegen des fehlenden Nachweises der Exposition nicht zur Anerkennung und EntschÃ¤digung einer BK i.S. der Nr 2402 der Anlage 1 zur BKVO verpflichtet werden. Den AuskÃ¼nften der Fa. S. sei zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger keine TÃ¤tigkeit mit nennenswerter Exposition gegenÃ¼ber ionisierenden Strahlen ausgeÃ¼bt habe. Soweit der KlÃ¤ger geltend gemacht habe, er sei zeitweise in betrÃ¤chtlichem Umfang im PrÃ¼ffeldraum tÃ¤tig und dabei in erheblicher Weise ionisierenden Strahlen ausgesetzt gewesen, habe dies durch die Zeugenausagen nicht bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen. Den Aussagen mehrerer Zeugen sei zu entnehmen, dass die GerÃ¤te im PrÃ¼ffeldraum in der Regel ausgeschaltet gewesen seien. Die Behauptung des KlÃ¤gers, die Schutzvorrichtungen seien unzureichend gewesen, sei nach den Feststellungen des TAD der Beklagten, sowie verschiedener Zeugenaussagen nicht belegt. Selbst bei Unterstellung sehr hoher Strahlenwerte, die sich weder aus den Akten noch aus den Zeugenaussagen nachweisen lieÃen, kÃ¶nne ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen Exposition und Erkrankung nicht wahrscheinlich gemacht werden. Nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr.K. liege nicht â wie ursprÃ¼nglich angenommen â eine sog. "Polycythaemia vera", sondern eine "Struma nodosa" (DrÃ¼senschwellung unter Knotenbildung) vor. Die nach den Angaben des KlÃ¤gers denkbaren sehr hohen Dosen erreichten nicht annÃ¤hernd die fÃ¼r eine wesentliche Mitverursachung der Erkrankung erforderlichen Werte.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde verwarf das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 29.10.1998 als unzulÃ¤ssig.

Mit Schreiben vom 21.05.1999 stellte der KlÃ¤ger einen Neuantrag auf Anerkennung einer BK. Er machte geltend, dass aufgrund neuerer Erkenntnisse nunmehr der Nachweis gefÃ¼hrt werden kÃ¶nne, dass er sich insbesondere die Bluterkrankung, Erkrankung der Augen, Erkrankung des Mittelfingers, des Darmes, des Magens sowie der SchilddrÃ¼se bei der TÃ¤tigkeit bei der Fa. S. in den Jahren 1965 bis 1990 zugezogen habe. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse hÃ¤tten

gezeigt, dass zur AuslÃ¶sung einer Krankheit wie in seinem Falle bestimmte Schwellenwerte nicht Ã¼berschritten werden mÃ¼ssten.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung einer BK im Wege einer Neufeststellung gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X mit der BegrÃ¼ndung ab, es lÃ¤gen keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse vor. Den Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung einer Stellungnahme des Dr.S. von der PrÃ¤ventionsabteilung TR Strahlenschutz II in K. mit Widerspruchsbescheid vom 26.09.2000 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum SG NÃ¼rnberg erhoben mit dem Antrag, eine Polycythaemia vera als BK anzuerkennen und zu entschÃ¤digen. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, dass er entgegen den Angaben der Fa. S. auch in Abteilungen gearbeitet habe, in denen Strahlung erzeugt worden sei. Zum Beweis hat er Bilder der Werkstatt 163 vorgelegt, auf welchen mehrere GammatrongerÃ¤te zu sehen sind und auf denen "radioaktiv" steht. Diese GerÃ¤te seien wochenlang in der Werkstatt gestanden. AuÃerdem kÃ¶nnten die Zeugen K. E. und K. P. bestÃ¤tigen, dass die DurchleuchtungsgerÃ¤te von den Arbeitnehmern nur durch StoffvorhÃ¤nge abgeschirmt gewesen seien. Hierzu hat die Beklagte auf die Ermittlungen des TAD, Abt. Strahlenschutz hingewiesen, wonach der KlÃ¤ger gelegentlich im PrÃ¼ffeld an abgeschalteten Anlagen Reparatur- und Wartungsarbeiten bzw. Montagearbeiten durchgefÃ¼hrt habe. Ein Nachweis fÃ¼r die Behauptung des KlÃ¤gers, dass zwischen ein- und abgeschalteten Anlagen nur "StoffwÃ¤nde" vorhanden gewesen seien, habe sich nicht gefunden. Deshalb sei nicht von einer beruflichen Strahlenbelastung des KlÃ¤gers auszugehen.

Das SG hat die als Zeugen benannten K. E. und K. P. vernommen. Der Zeuge P. hat zu den VerhÃ¤ltnissen, unter denen der KlÃ¤ger seine Arbeit geleistet hat, nichts aussagen kÃ¶nnen. Der Zeuge E. hat bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger â wie er â RÃ¶ntgengerÃ¤te zusammenbaute und diese im PrÃ¼ffeld in den Endabnahmen justierte. Es seien auch Wartungsarbeiten ausgefÃ¼hrt worden. Die GerÃ¤te hÃ¤tten in der Werkstatt herumgestanden und seien montiert worden, dann durch die Kontrolle abgenommen und anschlieÃend durch Einschalten zur Endabnahme getestet worden. TrennwÃ¤nde seien VorhÃ¤nge aus Leinen oder BaumwolltÃ¼chern gewesen, ihm sei heute nicht bewusst, dass BleitrennwÃ¤nde zur Abschirmung verwendet worden seien. Es sei vorgekommen, dass wenn er an einem RÃ¶ntgengerÃ¤t gearbeitet habe, ein PrÃ¼fer in BleischÃ¼rze neben ihm gestanden habe. Ob das GerÃ¤t in einem solchen Fall eingeschaltet gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Mit Urteil vom 05.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen, weil sich nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachweisen lasse, dass der beim KlÃ¤ger bestehende Zustand nach subtotaler Resektion der SchilddrÃ¼se wegen einer Struma nodosa eine BK sei. Das Vorbringen des KlÃ¤gers enthalte keine Gesichtspunkte, aus denen sich eine Unrichtigkeit des rechtsverbindlichen Bescheides vom 01.03.1994 ergebe. Auch nach dem Ergebnis der neuerlichen Beweisaufnahme durch die Einvernahme der Zeugen E. und P. sei die vom KlÃ¤ger behauptete erhebliche berufliche Strahlenbelastung nicht erwiesen. Beide Zeugen hÃ¤tten ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass sie keine Angaben darÃ¼ber machen

kÃ¶nnten, ob die im PrÃ¼ffeldraum tÃ¤tigen Mechaniker Strahlen ohne Schutzvorrichtungen ausgesetzt gewesen seien. Nachweise Ã¼ber Art, IntensitÃ¤t und Zeitdauer der Strahlenexposition fehlten. Da auch Dosimeterunterlagen fÃ¼r die in Rede stehenden ZeitrÃ¤ume nicht existierten, habe das neu in Gang gesetzte Verfahren keine weiteren Erkenntnisse gebracht.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt erneut vor, er sei bei der Fa. S. Ã¼ber einen langen Zeitraum einer Strahlenbelastung ausgesetzt gewesen. Die gegenteilige Aussage der Fa. S. sei unrichtig. Es drÃ¤nge sich der Verdacht auf, dass die Fa. S. Kenntnis von der Strahlenbelastung habe, aber nicht an der Aufdeckung der tatsÃ¤chlichen Ursachen interessiert sei. Die Strahlenbelastung sei ursÃ¤chlich fÃ¼r die bei ihm vorliegenden multiplen Erkrankungen.

Die Beklagte hÃ¤lt das Urteil des SG NÃ¼rnberg fÃ¼r zutreffend.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.11.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 08.03.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.09.2000 aufzuheben sowie den Bescheid vom 01.03.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.09.1994 zurÃ¼ckzunehmen und die Beklagte zu verurteilen, die bei ihm festgestellten Erkrankungen anzuerkennen sowie entsprechende Rente zu gewÃ¤hren.

Hilfsweise beantragt er, ein weiteres Gutachten zur Ursache seiner Erkrankungen einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.11.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der Archivakten des SG NÃ¼rnberg (S 2 U 269/93 und S 2 U 221/94) und des Bayer. Landessozialgerichts (L 17 U 172/95) sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 01.03.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.09.1994 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind [â¦], ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Ein "unanfechtbar gewordener Verwaltungsakt" im Sinne des Â§ 44 SGB X erfasst auch die FÃ¤lle, in denen der Verwaltungsakt gerichtlich bestÃ¤tigt, die Sache also durch Klageabweisung rechtskrÃ¤ftig geworden ist (BSG SozR Â§ 1268 Nr 29, sonstiger

Orientierungssatz Nr 1). Bei einer auf einen Zugunstenbescheid gerichteten Klage ist das rechtskrÃ¤ftige Gerichtsurteil nicht unmittelbar einer Kontrolle unterzogen. Vielmehr wird die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungshandelns dahin Ã¼berprÃ¼ft, ob das Sachbegehren ungeachtet rechtsverbindlicher Regelungen abzulehnen oder zu bestÃ¤tigen ist. Â§ 141 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht daher einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung nicht entgegen (BSG Urteil vom 13.12.1994 Az: 9a RV 46/83, juris Nr: KSREO16170127 unter Verweisung auf BSG SozR 3900 Â§ 40 Nr 15).

Die Beklagte hat beim Erlass des Bescheides vom 01.03.1994 weder das Recht unrichtig angewandt, noch ist sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des Urteils des SG vom 05.11.2002 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren zeigt ebenfalls keine Gesichtspunkte auf, die die Unrichtigkeit des Bescheides vom 01.03.1994 zur Folge haben. Die erneut behauptete erhebliche berufliche Strahlenbelastung ist auch nach der Einvernahme der Zeugen E. und P. durch das SG nicht nachgewiesen. Denn beide Zeugen haben ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass sie keine Angaben darÃ¼ber machen kÃ¶nnen, ob die im PrÃ¼ffeldraum tÃ¤tigen Mechaniker Strahlen ohne Schutzvorrichtung ausgesetzt gewesen sind. Auch die Ã¼bergebenen Fotografien lassen nicht erkennen, ob und wann die abgebildeten RÃ¶ntgengerÃ¤te in Betrieb waren und ob Abstrahlungen erfolgten. Nachweise Ã¼ber Art, IntensitÃ¤t und Zeitdauer einer evtl. Strahlenexposition fehlen somit nach wie vor.

Dem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens war nicht stattzugeben. Da bereits der Nachweis einer Strahlenbelastung fehlt, stellt sich die Frage, ob die jetzigen Erkrankungen des KlÃ¤gers mit Wahrscheinlichkeit auf eine stattgefundene Strahlenbelastung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind, nicht. Auch wenn der Senat zugunsten des KlÃ¤gers eine berufliche Strahlenbelastung unterstellen wÃ¼rde, ergÃ¤be sich â wie das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Anerkennung einer BK. Nach den auch nach Auffassung des Senats zutreffenden Gutachten des Prof. Dr.K. vom 07.11.1997 und des Prof. Dr.S. vom 17.08.1994 sowie des Prof. Dr.H. vom 16.01.1995 besteht ein wesentlicher ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der Exposition im Rahmen der versicherten TÃ¤tigkeit und den vorliegenden Erkrankungen nicht. Die bloÃe MÃ¶glichkeit der Verursachung reicht fÃ¼r die Anerkennung einer BK nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024